

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Gemeindeversammlung 2

Traktandum 1

- Voranschlag 2007 3
- Bemerkungen zur Laufenden Rechnung 4 - 7
- Bemerkungen zur Investitionsrechnung 7 - 8

Traktandum 2

- Orientierung und Kenntnisnahme über den Finanz- und Aufgabenplan 2007 - 2012 der Gemeinde Rain 9 - 10

Traktandum 3

- Ersatz/Neubau Hauptwasserleitung Dorf-Sage 10 - 11

Traktandum 4

- Ersatz Hauptwasserleitung Sandblatte-Gääli/
Ersatz/Neubau Hauptwasserleitung Kreisel Sandblatte 12 - 13

Traktandum 5

- Sanierung Abwasserleitung Sandblatte-Gääli 14

Traktandum 6

- Neubau Meteorwasserleitung Rütipark-Schulhaus 15

Traktandum 7

- Orientierung neue Gemeindeordnung Rain 15 – 23
- Neue Gemeindeordnung Rain 24 - 34

Zu Traktandum 1

- Voranschlag 2007: Auszug aus der Laufenden Rechnung 35 - 38
- Voranschlag 2007: Artengliederung Laufende Rechnung 39 – 42
- Voranschlag 2007: Investitionsrechnung 43 – 44
- Voranschlag 2007: Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf 45 – 46

Zu Traktandum 2

- Finanz- und Aufgabenplan 2007 – 2012: Auszüge 47 – 53

Einladung zur Gemeindeversammlung

vom Mittwoch, 22. November 2006, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Feldmatt, Rain

Traktanden

1. Beschlussfassung über den Voranschlag der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde Rain für das Jahr 2007, mit
 - Festsetzung der Gemeindesteuer für das Jahr 2007 von 1.95 Einheiten (bisher 2.00 Einheiten)
 - Genehmigung des Voranschlages der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung für das Jahr 2007
 - Beschlussfassung über die Deckung des Mittelbedarfs von Fr. 1'525'700.00
2. Orientierung und Kenntnisnahme über den Finanzplan 2007 - 2012 der Einwohnergemeinde Rain
3. Beschlussfassung über die Genehmigung des Projektes Ersatz/Neubau Hauptwasserleitung Rain-Dorf (bis Sage) sowie Neubau Hauptwasserleitungs-Ringschluss Sage – Chnülle der Wasserversorgung Rain und Erteilung eines Sonderkredites hiefür von Fr. 790'0000.00
4. Beschlussfassung über die Genehmigung des Projektes Ersatz der Hauptwasserleitung Gääli – Sandblatte sowie Neubau/Ersatz Hauptwasserleitung Kreisel Sandblatte – Grossweid der Wasserversorgung Rain mit Erteilung eines Sonderkredites hiefür von Fr. 950'000.00
5. Beschlussfassung über die Genehmigung des Projektes Sanierung Abwasserleitung Sandblatte – Gääli mit Erteilung eines Sonderkredites hiefür von Fr. 530'000.00

6. Beschlussfassung über die Genehmigung des Projektes Neubau Meteorwasserleitung Rütipark-Schulhaus Feldmatt mit Erteilung eines Sonderkredites hiefür von Fr. 375'000.00
7. Beschlussfassung über die Genehmigung der neuen Gemeindeordnung der Gemeinde Rain
8. Wünsche und Anregungen (ohne Beschlussfassung)

Hinweise

Der Voranschlag für das Jahr 2007, der Finanz- und Aufgabenplan 2007 – 2012 sowie die Akten und Unterlagen zu den übrigen Traktanden liegen im Sinne von § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 lit. d, Abstimmungsgesetz, ab 06. November 2006 bei der Gemeindeverwaltung Rain zur Einsichtnahme auf, wo auch der detaillierte Voranschlag 2007 und der detaillierte Finanz- und Aufgabenplan 2007 - 2012 zum freien Bezug aufliegt.

Stimmberechtigt für diese Gemeindeversammlung sind die in Gemeindeangelegenheiten (ab 18. Altersjahr) stimmberechtigten Personen, die ihren Wohnsitz bis zum 17. November 2006 in der Gemeinde Rain gesetzlich geregelt haben und diesen bis zum Versammlungstag nicht aufgeben.

6026 Rain, 19. Oktober 2006

GEMEINDERAT RAIN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Peter Brunner

Walter Sidler

Kontrollbericht zum Voranschlag 2006

Kontrollbericht des Regierungsstatthalters des Amtes Hochdorf zum Voranschlag 2006, der den Stimmberechtigten mit dem nächsten Voranschlag wie folgt zu eröffnen ist:

„Der Regierungsstatthalter des Amtes Hochdorf hat gemäss Kontrollbericht vom 10. März 2006 bei der Prüfung des Voranschlages 2006 keine aufsichtsrechtlichen Mängel festgestellt.“

1. Beschlussfassung über den Voranschlag der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde Rain für das Jahr 2007, mit:

- **Festsetzung der Gemeindesteuer für das Jahr 2007 von 1.95 Einheiten (bisher 2.00 Einheiten)**
- **Genehmigung des Voranschlages der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung für das Jahr 2007**
- **Beschlussfassung über die Deckung des Mittelbedarfs von Fr. 1'525'700.00**

Von den verantwortlichen Funktionären wurde der Entwurf des Voranschlags der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung für das Jahr 2007 erstellt. An der gemeinsamen Sitzung vom 28. September 2006 haben der Gemeinderat und die Rechnungskommission diesen Entwurf im Detail beraten, bereinigt und zu Handen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung verabschiedet.

Der Voranschlag der Laufenden Rechnung 2007 weist bei Ausgaben von Fr. 10'932'600.00 und bei Einnahmen von Fr. 10'947'600.00 einen Ertragsüberschuss von Fr. 15'000.00 aus. Für das Jahr 2007 wird eine Reduktion der Gemeindesteuer von bisher 2.00 Einheiten auf neu 1.95 Einheiten vorgeschlagen. Die Reduktion der Gemeindesteuer von 0.05 Einheiten wird auf Grund des mit der regen Bautätigkeit erwarteten Anstieges des Ertrages an Gemeindesteuern und Sondersteuern vorgenommen.

Der Voranschlag der Investitionsrechnung rechnet mit Ausgaben von Fr. 3'046'000.00 und Einnahmen von Fr. 750'000.00, was zu einer Zunahme der Nettoinvestitionen von Fr. 2'296'000.00 führt. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bürgerschaft sind Investitionen bei der Wasserversorgung (siehe Traktandum 3 und 4) von Fr. 1'740'000.00 und bei der Abwasserbeseitigung (siehe Traktandum 5 und 6) von Fr. 905'000.00 in der Investitionsrechnung enthalten. Die grossen Nettoinvestitionen sind insbesondere auf diese Bauwerke zurückzuführen.

Gemäss der Berechnung auf den Seiten 45/46 weist der Voranschlag 2007 der Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung), unter Berücksichtigung der budgetierten Abschreibungen von Fr. 689'000.00, einen Finanzierungsfehlbetrag bzw. einen Mittelbedarf von Fr. 1'525'700.00 aus. Ein Teil dieses Mittelbedarfes wird mit vorhandenen liquiden Mitteln sowie dem erwarteten Mittelüberschuss aus der Verwaltungsrechnung 2006 von insgesamt rund Fr. 1'000'000.00 und mit Kreditaufnahmen von rund Fr. 500'000.00 finanziert.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zum Voranschlag der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung verwiesen.

Der Gemeinderat und die Rechnungskommission stellen zu Handen der Gemeindeversammlung die folgenden **Anträge**:

- Dem Bezug einer Gemeindesteuer von 1.95 Einheiten für das Jahr 2007 (bisher 2.00 Einheiten) ist zuzustimmen.
- Dem Voranschlag der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung pro 2007 ist die Zustimmung zu erteilen.
- Der vorgesehenen Deckung des Mittelbedarfes von Fr. 1'525'700.00 ist ebenfalls die Zustimmung zu erteilen.

Erläuterungen zum Voranschlag und zur Investitionsrechnung für das Jahr 2007

Laufende Rechnung

0 Allgemeine Verwaltung

301.00 Besoldungen: Bei den Besoldungen des Gemeinderates, des Verwaltungspersonals und der Werkdienste wird im Jahr 2007 ein Anstieg von 2.70 % (1.20% Teuerung und 1.50 % individueller Stufenanstieg) gewährt.

012 Gemeinderat

318.03 Honorare für Gutachten: Im Geissbach befindet sich das Zeughaus der Schweizer Armee. Im Rahmen der Armee reform wurde von der zuständigen Stelle mündlich eine mögliche Auflösung des Zeughauses Geissbach per 01. 01. 2008 in Aussicht gestellt. Möglich wäre somit die Uebernahme der bestehenden Gebäude durch die Gemeinde. Vor einer allfälligen Uebernahme sind jedoch diverse Vorabklärungen vorzunehmen. Damit bei einer allfälligen Auflösung des Zeughauses Geissbach die notwendigen Vorabklärungen vorliegen hat der Gemeinderat beschlossen, für die Vornahme dieser Abklärungen einen Betrag von Fr. 5'000.00 in den Voranschlag aufzunehmen.

020 Gemeindeverwaltung

301.01 Besoldungen Beamte, Angestellte: Mit der Zunahme der Wohnbevölkerung in unserer Gemeinde durch die rege Bautätigkeit, steigt der Arbeitsaufwand auf der Gemeindeverwaltung an. Die Besoldungen werden daher gegenüber dem Voranschlag 2006 um Fr. 13'000.00 erhöht.

434.10 Rückerstattungen: Die erwarteten Rückerstattungen liegen Fr. 9'000.00 unter dem Voranschlag 2006.

494.00 Verrechneter Personalaufwand: Die im Voranschlag 2006 enthaltene Verrechnung des Personalaufwandes bei der Schulverwaltung/Rektorat wurde nicht vorgenommen. Die per 01. Juli 2006 auf der Gemeindeverwaltung geschaffene Teilzeitstelle von 40 % kommt nur auf der Gemeindeverwaltung zum Einsatz.

090 Verwaltungsgebäude

314.00 Baulicher Unterhalt: Auf der Gemeindeverwaltung wird der Ausbau des bestehenden Aufenthaltsraumes notwendig. Die Kosten hierfür werden auf Fr. 13'000.00 geschätzt.

091 Mehrzweckgebäude Feldmatt

314.00 Baulicher Unterhalt: Beim Mehrzweckgebäude werden verschiedene grössere Unterhaltsarbeiten notwendig. Gegenüber dem Voranschlag 2006 wird mit Mehraufwendungen von Fr. 11'000.00 gerechnet.

1 Oeffentliche Sicherheit

110 Polizei

352.00 Beitrag an Gemeinde Rothenburg: Mit dem Bezug des Polizeipostens Rothenburg im neuen Gebäude an der Stationsstrasse 4 erhöhen sich die Mietkosten massiv. Der Kostenanteil der Gemeinde Rain an die Mietkosten steigt um rund Fr. 8'000.00 an.

140 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)

380.00 Einlage in Spezialfinanzierung: Die Spezialfinanzierung der Feuerwehr verzeigt eine Einlage bzw. eine Mehreinnahme von Fr. 3'800.00.

2 Bildung

302.00 Besoldungen: Auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 erfolgte die Berechnung der Besoldungen der Lehrerschaft auf Grund einer neuen Lohntabelle, in welcher Besoldungsanpassungen enthalten sind. Weiter ist im Voranschlag eine Teuerung von 1,5 % auf den Besoldungen enthalten.

200 Kindergarten

452.00 Beiträge von anderen Gemeinden: Im Schuljahr 2006/2007 besuchen 4 Kinder aus anderen Gemeinden den Kindergarten. In allen Gemeinden mussten neu die Schulkosten pro Schüler (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe) berechnet werden. In den berechneten Kosten pro Schüler sind sämtliche Kosten für den Schulbetrieb, inkl. Verzinsung und Abschreibung der Schulanlagen, enthalten. Gegenüber den bisher in Rechnung gestellten Kos-

ten sind die neu berechneten Schulkosten massiv angestiegen. Mit dem Anstieg der Zahl der Schüler und dem Anstieg der Schulkosten ergeben sich gegenüber dem Voranschlag höhere Beiträge von Fr. 26'600.00.

- 210 Primarschule**
 436.00 Rückerstattungen: Die Gemeinden erhalten neu als pauschale Abgeltung von IV-Versicherungsleistungen im Sprachheilbereich pro Volksschülerin und –Schüler einen Pro-Kopf-Beitrag von voraussichtlich Fr. 52.50 je Lernende/n oder total Fr. 10'500.00.
- 452.00 Beiträge von anderen Gemeinden: Bei der Primarschule ist ein Rückgang der Zahl der Schüler aus anderen Gemeinden zu verzeichnen. Trotz den höheren Schulkosten pro Primarschüler liegen die Einnahmen gegenüber dem Voranschlag um Fr. 14'000.00 tiefer.
- 213 Sekundarschule**
 302.00 Besoldungen: Durch den Anstieg der Zahl der Schüler musste auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 eine weitere Abteilung geschaffen werden. Die Besoldungen liegen dadurch Fr. 70'900.00 über dem Voranschlag 2006.
- 352.00 Beiträge an andere Gemeinden: Mit der neuen Berechnung der Schulkosten pro Schüler sind auch in anderen Gemeinden die Kosten massiv angestiegen. So erhöht sich auch der Beitrag an die Gemeinde Rothenburg für den Besuch des Hauswirtschaftsunterrichtes. Gegenüber dem Voranschlag 2006 erhöhen sich die Beiträge um Fr. 35'100.00.
- 452.00 Beiträge von anderen Gemeinden: Auch bei der Sekundarschule sind die Schulkosten pro Schüler auf Grund der neuen Berechnung massiv angestiegen. Mit der Zunahme der Anzahl Schüler welche den Unterricht an unserer Schule besuchen, erhöhen sich die Beiträge gegenüber dem Voranschlag massiv um Fr. 203'500.00.
- 461.00 Kantonsbeitrag: Mit dem Anstieg der Zahl der Lernenden erhöht sich der Kantonsbeitrag. Gegenüber dem Voranschlag 2006 erhöht sich der Beitrag um Fr. 32'400.00.
- 214 Musikschule**
 302.00 Besoldungen Musikschule: Die ab Schuljahr 2006/2007 gültige Lohntabelle kommt auch für die Berechnung der Besoldungen der Musikschullehrer zur Anwendung. Damit ergibt sich eine Anpas-

sung der Besoldung gegenüber dem Voranschlag 2006 von Fr. 12'000.00.

- 217 Schulliegenschaften**
 301.00 Besoldungen: Die Arbeitspesen für die Schulhausabwarte sind anzupassen. Damit wird sich der Besoldungsaufwand gegenüber dem Voranschlag 2006 um Fr. 13'000.00 erhöhen.
- 311.00 Anschaffungen: Es sind verschiedene Anschaffungen von Geräten und Mobilien vorgesehen. Die Anschaffungen liegen Fr. 12'000.00 über dem Voranschlag 2006.
- 314.00 Baulicher Unterhalt: Bei den Schulliegenschaften sind verschiedene grössere Unterhaltsarbeiten notwendig. Der bauliche Unterhalt liegt Fr. 125'000.00 über dem Voranschlag 2006.
- 219 Volksschule, nicht Aufteilbares**
 316.00 Benützungskosten Schulbus: Durch die grössere Zahl der Hauswirtschaftsschüler, welche den Unterricht in Rothenburg besuchen und die grössere Zahl der Sekundarschüler, welche Niveaufächer und Wahlfächer in Hildisrieden besuchen, erhöhen sich die Kosten für den Schulbus. Gegenüber dem Voranschlag 2006 steigen die Kosten um Fr. 21'600.00 an.
- 220 Sonderschulung**
 364.00 Beiträge an Sonderschulheime: Der Beitrag der Gemeinden an die IV-Sonderschulen wurde ab 1. August 2006 von bisher Fr. 45.00 auf Fr. 95.00 pro Schultag erhöht. Daher ergibt sich gegenüber dem Voranschlag 2006 ein massiver Anstieg der Beiträge von Fr. 80'400.00.
- 250 Kantonsschule**
 352.00 Beitrag an andere Gemeinden: Im Schuljahr 2006/2007 besuchen aus unserer Gemeinde keine Schüler das 10. Schuljahr. Die Beiträge reduzieren sich daher gegenüber dem Voranschlag 2006 um Fr. 67'500.00.
- 361.00 Beitrag an Kanton: Es ist eine weitere Zunahme der Kantonsschüler zu verzeichnen. Die Beiträge steigen gegenüber dem Voranschlag 2006 um Fr. 14'000.00 an.

| | |
|----------|--------------------------|
| 5 | Soziale Wohlfahrt |
|----------|--------------------------|

Gegenüber den Vorjahren wird kein grosser Anstieg der Kantonsbeiträge an die Sozialwerke erwartet. Einzig bei den

530 **Ergänzungsleistungen**

361.00 Beitrag an den Kanton: ist ein Anstieg von Fr. 27'000.00 gegenüber dem Voranschlag 2006 zu verzeichnen.

580 **Allgemeine Fürsorge**

361.00 Heimfinanzierung Beitrag an den Kanton: Beim Heimfinanzierungsbeitrag wird gegenüber dem Voranschlag 2006 ein Rückgang der Kosten von Fr. 10'000.00 erwartet.

581 **Gesetzliche Fürsorge**

361.10 Lastenausgleich: Gemäss Abrechnung des Kantons über den Lastenausgleich für das Jahr 2007 wird für unsere Gemeinde mit einem Anstieg der Einzahlung in den Sozialhilfe-Pool des Kantons von Fr. 28'400.00 gerechnet.

366.01/ 436.04 Für die Kosten der gesamten wirtschaftlichen Sozialhilfe sind im Voranschlag 2007 Nettokosten von insgesamt Fr. 168'000.00 (Voranschlag 2006 Fr. 144'000.00) enthalten. Es werden somit Mehrkosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe von Fr. 24'000.00 gegenüber dem Voranschlag 2006 erwartet.

| | |
|----------|----------------|
| 6 | Verkehr |
|----------|----------------|

620 **Oeffentliche Strassen / Werkhof**

318.05 Strassenbauten und Korrekturen: Neben dem ordentlichen Unterhalt sind im Voranschlag 2007 zusätzlich die Kosten für die Gestaltung des neuen Kreisels Sandblatte mit Fr. 35'000.00 enthalten.

365.00 Beitrag an Strassengenossenschaften: Der Güterstrassengenossenschaft Rain steht für den Unterhalt von Güterstrassen ein Gemeindebeitrag von Fr. 20'000.00 zur Verfügung.

650 **Regionalverkehr**

360.00 Beitrag öffentlicher Regionalverkehr: Erneut wird ein Anstieg des Gemeindebeitrages an den öffentlichen Regionalverkehr von rund Fr. 22'300.00 erwartet.

| | |
|----------|-------------------------------|
| 7 | Umwelt und Raumordnung |
|----------|-------------------------------|

705 **Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)**

314.05 Unterhalt Wassermesser: Neu werden Wassermesser installiert, welche elektronisch abgelesen werden können. Der Ersatz bestehender Wassermesser erfolgt vermehrt mit den neuen Wassermessern, damit in absehbarer Zeit die Ablesung elektronisch erfolgen kann. Dadurch ergeben sich Mehrkosten gegenüber dem Voranschlag 2006 von Fr. 15'000.00.

380.00 Einlage in Spezialfinanzierung: Der Voranschlag verzeigt eine Einlage in die Spezialfinanzierung (Mehreinnahme) von Fr. 53'400.00. Dieser Betrag wird als Einlage in die Rückstellung zur Finanzierung der kommenden, notwendigen Erneuerungsarbeiten am Leitungsnetz verwendet.

715 **Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)**

396.00 Verrechnete Zinsen: Mit den Baukosten der Meteorwasserleitung Fang und dem Ausbau des Waldibaches werden die Kosten für die interne Verzinsung um rund Fr. 16'000.00 ansteigen.

397.00 Verrechnete Abschreibungen: Mit diesen beiden Bauwerken steigen auch die vorgeschriebenen Abschreibungen an. Gegenüber dem Voranschlag 2006 erhöhen sich die verrechneten Abschreibungen um Fr. 97'000.00.

480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung: Der Voranschlag der Spezialfinanzierung der Abwasserbeseitigung verzeigt einen Mehraufwand von Fr. 53'400.00, der aus den vorhandenen Reserven entnommen wird.

725 **Abfallbeseitigung**

380.00 Einlage in Spezialfinanzierung: Der Voranschlag verzeigt eine Einlage in die Spezialfinanzierung (Mehrertrag) von Fr. 19'800.00.

| | |
|----------|-----------------------------|
| 9 | Finanzen und Steuern |
|----------|-----------------------------|

900 **Gemeindesteuern**

400.10 Ertrag laufendes Jahr: Durch die Bautätigkeit und die sich dadurch ergebenden Zuzüge wird für das Jahr 2007 wiederum mit einem

höheren Ertrag an Gemeindesteuern gerechnet. Der stetige Anstieg des Gemeindesteuerertrags und der eingeschlagene Weg des haushälterischen Umgangs mit unseren Gemeindefinanzen erlaubt die erneute Senkung der Steuern. Es ist vorgesehen, die Gemeindesteuern um 0.05 Einheiten zu senken. Dies ergibt eine Reduktion des Gemeindesteuerertrages von Fr. 112'000.00. Der Gemeindesteuerfuss reduziert sich damit von bisher 2.00 Einheiten auf neu 1.95 Einheiten.

400.15 Nachträgliche Vermögenssteuern: Mit dem Verkauf von Bauland, das vorher in der Landwirtschaftszone lag, wird ein Anstieg des Ertrages an nachträglicher Vermögenssteuer erwartet. Gegenüber dem Voranschlag beträgt der Mehrertrag Fr. 20'000.00.

400.20 Nachträge früherer Jahre: Auch bei den Nachträgen aus früheren Jahren wird erneut ein Mehrertrag erwartet. Gegenüber dem Voranschlag 2006 werden die Nachträge um Fr. 150'000.00 erhöht.

901 Andere Steuern

403.01 Grundstückgewinnsteuern: Durch die Revision der Zonenplanung wird auch für das Jahr 2007 eine Zunahme der Grundstückverkäufe erwartet. Es wird mit einer Zunahme des Ertrages an Grundstückgewinnsteuern von Fr. 120'000.00 gerechnet.

920 Finanzausgleich

Gestützt auf die vom Kanton vorgelegten Berechnungen erhält die Gemeinde Rain im Jahre 2007 einen Finanzausgleich von total Fr. 909'000.00. Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich der Finanzausgleich um Fr. 90'000.00.

940 Kapitaldienst

322.00 Zinsen auf festen Schulden: Durch die tiefen Zinssätze wird sich der Zinsaufwand erneut reduzieren. Bei der Neuanlage von abgelaufenen festen Darlehen konnte von den sehr tiefen Zinssätzen profitiert werden. Gegenüber dem Voranschlag 2006 wird mit einem tieferen Zinsaufwand von Fr. 50'000.00 gerechnet. Es wird erwartet, dass die vorgesehenen grossen Investitionen im Jahre 2007 zu einem grossen Teil aus liquiden Mitteln finanziert werden können.

990 Abschreibungen

331.00 auf Verwaltungsvermögen ordentliche: Gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden sind auf dem Verwaltungs-

vermögen Abschreibungen von 8 % auf dem Restbuchwert vorzunehmen. Bisher erfolgten Abschreibungen von 6 % auf dem Restbuchwert. Gegenüber dem Voranschlag 2006 ergibt sich dadurch ein Mehraufwand von Fr. 120'000.00.

999 Abschluss

489.00 Ertragsüberschuss: Der Voranschlag der Laufenden Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 15'000.00 ab.

Investitionsrechnung

6 Verkehr

624 Parkplätze

501.00 Park-and-ride/Bike-and-ride Sandblatte: Im Zusammenhange mit dem Neubau des Kreisels Sandblatte ist der Neubau einer Park-and-ride- und einer Bike-and-ride-Anlage vorgesehen. Auch ist die Erstellung von zwei neuen Bushaltestellen-Unterständen vorgesehen. Die Kosten für diese Bauvorhaben werden auf Fr. 146'000.00 veranschlagt.

7 Umwelt und Raumordnung

705 Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)

501.12 Ersatzbau Hauptleitung Dorf – Sage mit Neubau Ringschluss Sage Chlewald: Es wird auf die Orientierungen zu Traktandum 3 der Gemeindeversammlung verwiesen. Die Aufnahme dieses Bauvorhabens in die Investitionsrechnung erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

501.13 Ersatzbau Hauptleitung Gääli – Sandblatte mit Neubau Hauptleitung Kreisel Sandblatte – Grossweid: Es wird auf die Orientierungen zu Traktandum 4 der Gemeindeversammlung verwiesen. Die Aufnahme dieses Bauvorhabens in die Investitionsrechnung erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

- 501.14 Erschliessung Baugebiete: Für die Erschliessung neuer Baugebiete werden Kosten für neue Wasserleitungen im Betrage von Fr. 50'000.00 erwartet.
- 611.00 Anschlussgebühren: Mit der grossen Bautätigkeit wird der Ertrag an Anschlussgebühren ansteigen. Gegenüber dem Voranschlag 2006 wird mit einem Mehrertrag von Fr. 100'000.00 gerechnet.
- 651.00 Beitrag der Kant. Gebäudeversicherung: An den Ersatz- bzw. Neubau von Hauptleitungen der Wasserversorgung richtet die Kant. Gebäudeversicherung für den Feuerschutz Beiträge aus. An die zur Beschlussfassung vorgelegten Ersatzbauten Wasserleitungen wird ein Beitrag von Fr. 200'000.00 erwartet.

715 Kanalisationen (Spezialfinanzierung)

- 501.07 Ersatzbau Abwasserleitung Sandblatte – Gääli: Es wird auf die Orientierungen zu Traktandum 5 der Gemeindeversammlung verwiesen. Die Aufnahme dieses Bauvorhabens in die Investitionsrechnung erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
- 501.08 Neubau Abwasserleitung Erschliessung Rütipark: Es wird auf die Orientierung zu Traktandum 6 der Gemeindeversammlung verwiesen. Die Aufnahme dieses Bauvorhabens in die Investitionsrechnung erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
- 501.09 Erschliessung Baugebiete: Für die Erschliessung neuer Baugebiete wird der Neubau von Abwasserleitungen notwendig. Die Kosten hierfür werden auf Fr. 75'000.00 veranschlagt.
- 611.00 Anschlussgebühren: Mit der grossen Bautätigkeit wird auch der Ertrag an Anschlussgebühren ansteigen. Gegenüber dem Voranschlag 2006 wird mit einem Mehrertrag von Fr. 80'000.00 gerechnet.
- 669.00 Grundeigentümerbeiträge Rütipark: An die abwassermässige Erschliessung haben die betreffenden Grundeigentümer Beiträge zu leisten. Diese werden rund Fr. 100'000.00 betragen. Dieser Ertrag setzt die Genehmigung der Erschliessung Rütipark gemäss Traktandum 6 voraus.

725 Abfallbeseitigung

- 501.01 Ausbau Entsorgungsstelle (Tiefbau): Es ist vorgesehen die Entsorgungsstelle beim ehemaligen ARA-Gelände auszubauen und zweckmässig zu erschliessen. Die notwendigen Erschliessungs-

kosten werden auf Fr. 75'000.00 geschätzt. Die bestehende Entsorgungsstelle beim Schulhaus bleibt weiter bestehen.

- 503.01 Ausbau Entsorgungsstelle (Hochbau): Weiter ist bei der Entsorgungsstelle ARA-Gelände der Neubau eines Unterstandes vorgesehen. Die Kosten hierfür werden auf Fr. 50'000.00 geschätzt.

999

Abschluss

Der Voranschlag 2007 der Investitionsrechnung verzeigt Ausgaben von Fr. 3'046'000.00 und Einnahmen von Fr. 750'000.00. Die budgetierte Zunahme der Nettoinvestitionen beträgt Fr. 2'296'000.00.

2. Orientierung und Kenntnisnahme zum Finanz- und Aufgabenplan 2007 - 2012 der Einwohnergemeinde Rain

Gemäss den Bestimmungen des ab 1. Januar 2005 gültigen Gemeindegesetzes haben die Gemeinden bis spätestens 1. Januar 2009 einen Finanz- und Aufgabenplan zu erstellen, der über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren Aufschluss gibt. Der Finanz- und Aufgabenplan ist jährlich zu überarbeiten. Der vorliegende Finanz- und Aufgabenplan umfasst die Jahre 2007 - 2012. Der Finanz- und Aufgabenplan ist auszugsweise von Seite 47 bis Seite 53 in der vorliegenden Botschaft enthalten. Zum Finanz- und Aufgabenplan 2007 - 2012 werden folgende Bemerkungen angebracht.

Seite 47 /Formular 0a: Plangrössen und Ausgangslage Bestandesrechnung

Als Grundlage für die Berechnungen im Finanz- und Aufgabenplan 2007 - 2012 werden die Zahlen der Rechnung 2005 (Bestandesrechnung und Laufende Rechnung) und des Budgets 2006 (Laufende Rechnung) herangezogen. Weiter sind die Daten enthalten, mit welchen die Zahlen der Rechnung 2005 und des Budgets 2006 für die Finanzplanjahre hochgerechnet werden. Diese Daten sind Schätzungen und Prognosen oder Ziele, die angestrebt werden, wie zum Beispiel der Steuerfuss. Im Finanzplanjahr 2007 wird mit einem Wachstum der Steuerkraft von 3.50 %, im Jahre 2008 von 4.00 % und im Jahre 2009 von 3.50 % gerechnet. Ab dem Jahre 2010 wird ein jährliches Wachstum der Steuerkraft von 2.50 % erwartet. Weiter ist auch das Wachstum der mittleren Wohnbevölkerung in den Finanzplanjahren enthalten. Auf Grund der zu erwartenden Bautätigkeit wird im Jahre 2007 mit einem Wachstum von 4.00 %, im Jahre 2008 von 6.00 % und im Jahre 2009 von 4.00 % gerechnet. Ab dem Jahre 2010 wird ein Wachstum der mittleren Wohnbevölkerung von jährlich 2.00 % erwartet.

Seite 48 - Seite 49 /Formular 3: Veränderungen mit Auswirkungen auf die Laufende Rechnung

Hier sind die Veränderungen mit Auswirkungen auf die Laufende Rechnung während den Finanzplanjahren enthalten. Im Detail sind die zu erwartenden Auswirkungen der Finanzreform 2008 auf unseren Gemeindehaushalt aufgeführt. Gemäss der vom Kanton berechneten Globalbilanz

resultiert für unsere Gemeinde ein Mehrertrag von rund Fr. 40'000.00 aus der Finanzreform 2008. Weiter sind hier auch die Auswirkungen der ab 01.01. 2008 in Kraft tretenden Steuergesetzrevision enthalten. Für das Jahr 2008 wird ein Minderertrag an Gemeindesteuern von Fr. 322'000.00 und für das Jahr 2009 von Fr. 448'000.00 erwartet. Ab dem Jahre 2010 wird mit Steuerausfällen von jährlich Fr. 574'000.00 gerechnet. Mit der Zunahme des Steuerertrages durch die rege Bautätigkeit können die erwarteten Mindereinnahmen an Gemeindesteuern zum Teil aufgefangen werden.

Seite 50 - Seite 51 /Formular 4: Auswirkungen der Aufgabenplanung auf die Investitionsrechnung

Hier sind die vorgesehenen Investitionen im Budgetjahr 2006 und in den Finanzplanjahren 2007 - 2012 einzeln aufgeführt. In den Jahren 2006 - 2012 sind Nettoinvestitionen von Fr. 4'835'000.00 vorgesehen. Grosse Investitionen sind bei der Wasserversorgung und bei der Abwasserbeseitigung (beide Spezialfinanzierungen) geplant. Die vorgesehenen Investitionen sind im tragbaren Rahmen für unsere Gemeinde gehalten. Auch die Investitionen bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind so festgelegt, dass die vorhandenen Gebühreneinnahmen für die Finanzierung der vorgesehenen Investitionen ausreichen sollten.

Seite 52 - Seite 53 /Formular 5: Zusammenfassung /Formular 6: Kennzahlen

Im Formular 5 ist die Zusammenfassung sämtlicher Zahlen enthalten mit der Aufzeichnung der Ergebnisse der Laufenden Rechnung in den Finanzplanjahren 2007 - 2012. Die Laufende Rechnung weist nach den ordentlichen Abschreibungen in den Finanzplanjahren folgende Ergebnisse aus:

| | | | |
|---------------------|-------------|-----|------------|
| Finanzplanjahr 2007 | Mehrertrag | Fr. | 23'000.00 |
| Finanzplanjahr 2008 | Mehraufwand | Fr. | 172'000.00 |
| Finanzplanjahr 2009 | Mehraufwand | Fr. | 16'000.00 |
| Finanzplanjahr 2010 | Mehraufwand | Fr. | 23'000.00 |
| Finanzplanjahr 2011 | Mehrertrag | Fr. | 198'000.00 |
| Finanzplanjahr 2012 | Mehrertrag | Fr. | 212'000.00 |

Mit dem Inkrafttreten der Revision des Steuergesetzes ab dem Jahre 2008 weist die Laufende Rechnung einen Mehraufwand aus. Es ist vorgesehen, den erwarteten Mehraufwand der Jahre 2008, 2009 und 2010 mit bereits

gebildeten und noch zu bildenden Reserven aufzufangen. Für die Jahre 2011 und 2012 weist der Finanzplan wieder einen Mehrertrag aus. Im Formular 6 sind die Kennzahlen gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden enthalten. Die Grenzwerte können gemäss Finanzplan teilweise eingehalten werden. Beim Selbstfinanzierungsanteil und beim Kapitaldienstanteil können die Grenzwerte nicht eingehalten werden. Der Durchschnittswert 2006-2012 beim Selbstfinanzierungsanteil liegt bei 7.8 % (Grenzwert min. 10 %). Beim Kapitaldienstanteil (Grenzwert max. 8 %) liegt der Durchschnittswert 2006-2012 bei 10,5 %.

Der Gemeinderat und die Rechnungskommission stellen zu Händen der Gemeindeversammlung folgenden **Antrag**:

- Vom Finanzplan 2007 – 2012 ist in zustimmenden Sinne Kenntnis zu nehmen.

3. Beschlussfassung über die Genehmigung des Projektes Ersatz/Neubau Hauptwasserleitung Rain-Dorf (bis Sage) sowie Neubau Hauptwasserleitungs-Ringschluss Sage – Chnülle der Wasserversorgung Rain und Erteilung eines Sonderkredites hierfür von Fr. 790'0000.00

Ausgangslage

Wesentliche Teile des Leitungsnetzes der Wasserversorgung Rain sind über 90 Jahre alt und haben die prognostizierte Lebensdauer fast erreicht. Hievon ist auch der Leitungsabschnitt Dorf-Sage bis Gemeindegrenze Eschenbach betroffen. Zudem wurde auf Gemeindegebiet von Eschenbach die bestehende Brauchwasserleitung aus dem Jahre 1914/15 ersetzt und gleichzeitig als Brauch- und Löschwasserleitung ausgebaut. Ersteller der neuen Brauch- und Löschwasserleitung ist die Wasserversorgungsgenossenschaft Eihörnli, Eschenbach. Der Wasserbezug durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Eihörnli erfolgt ab einem neuen Messschacht ab Gemeindegrenze Rain-Eschenbach. Bis anhin wurde die bestehende Brauchwasserleitung auf Gemeindegebiet von Eschenbach durch die Wasserversorgung Rain betrieben.

Mit der Uebergabe der bestehenden Brauchwasserleitung und der Realisierung einer zeitgemässen Brauch- und Löschwasserversorgung auf Gemeindegebiet von Eschenbach konnte dem Grundsatz, dass jede Gemeinde für ihre Infrastrukturaufgaben in eigener Kompetenz und Verantwortung aufkommt, Rechnung getragen werden. An dieser Stelle danken wir der Gemeinde Eschenbach und insbesondere der neuen Wasserversorgungsgenossenschaft Eihörnli für die gute Zusammenarbeit und den Abschluss der jahrelangen Verhandlungen.

Schlussfolgerung

Die bestehende Hauptwasserleitung bis zur Gemeindegrenze Rain-Eschenbach ist in Anbetracht der erreichten Lebensdauer zu ersetzen. Zudem soll die Brauch- und Löschwasserversorgung den heutigen und künftigen Anforderungen durch eine Erweiterung der Dimension angepasst werden. Aus Kostengründen wird auf den Ersatz verschiedener "Nebenleitungen" verzichtet. Der Ersatz dieser Leitungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Um den Wasserbezug durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Eihörnli ordnungsgemäss sicherzustellen ist ein neuer Druckreduzier- und Messschacht an der Gemeindegrenze Rain-Eschenbach zu erstellen. Im Zuge der Lei-

tungserneuerung soll auch die Versorgungssicherheit durch den Bau eines Ringschlusses mittels einer Verbindungsleitung Chnülle-Sage erhöht werden. Mit diesem Ringschluss kann ebenfalls die bestehende Hauptleitung Chnülle-Bödeli-Goldbrunne saniert und die Löschwasserversorgung der Liegenschaften Bödeli und Goldbrunne erheblich verbessert werden.

Umfang des Projektes

- Die bestehende Hauptleitung Dorf-Sage (bis Gemeindegrenze Eschenbach) wird durch eine neue Hauptleitung ersetzt und in der Dimension (Leitungsmaterial Polyäthylen PE 160) erweitert.
- Der bestehende Druckreduzierschacht Underbürgle wird aufgehoben. Im Gebiet Oberbründle (Gemeindegrenze Rain-Eschenbach) wird ein neuer Reduzier- und Messschacht erstellt.
- Die bestehenden Feuerlöschhydranten werden ersetzt.
- Die Hausanschlussleitungen, welche aufgrund der neuen Leitungsführung tangiert werden, sind zu erneuern bzw. neu anzuschliessen.
- Der Anschluss der Hauptwasserleitung Tschuepis-Oberbürgle (Eternitleitung 125) an die neu erstellte Hauptwasserleitung Dorf-Sage wird sichergestellt.
- Erstellung eines Ringschlusses mittels einer neuen Verbindungsleitung Chnülle-Sage (Leitungsmaterial Polyäthylen PE 125), mit neuer Leitungsführung über die Liegenschaften Goldbrunne und Bödeli.

Kostenzusammenstellung

| | | | |
|---------------------|-------------------------------|------------|----------------|
| • Grabenbau | Dorf-Sage | Fr. | 169'000 |
| | Ringleitung | Fr. | 66'000 |
| | Mess- u. Druckreduzierschacht | Fr. | 30'000 |
| • Rohrleitungsbau | Dorf-Sage | Fr. | 253'000 |
| | Ringleitung | Fr. | 87'000 |
| | Mess- u. Druckreduzierschacht | Fr. | 27'000 |
| • Diverses | Ingenieurhonorar | Fr. | 56'000 |
| | Nebenkosten, Bewilligungen | Fr. | 7'000 |
| | Rechte / Kulturausfall | Fr. | 30'000 |
| | Unvorhergesehenes | Fr. | 65'000 |
| Total Kosten | | Fr. | 790'000 |

An die Aufwendungen für die Erstellung der neuen Hauptleitung Dorf-Sage und die Realisierung eines Ringschlusses Sage-Chnülle ist von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern ein Beitrag von rund Fr. 100'000 zu erwarten.

Der Gemeinderat stellt zu Händen der Gemeindeversammlung folgenden **Antrag:**

- Dem Projekt Ersatz/Neubau Hauptwasserleitung Rain-Dorf (bis Sage) sowie Neubau Hauptwasserleitungs-Ringschluss Sage – Chnülle der Wasserversorgung Rain ist zuzustimmen und hierfür ist ein Sonderkredit von Fr. 790'0000 zu bewilligen.

4. Beschlussfassung über die Genehmigung des Projektes Ersatz/Neubau der Hauptwasserleitung Gääli – Sandblatte sowie Neubau der Hauptwasserleitung Kreisel Sandblatte – Grossweid der Wasserversorgung Rain mit Erteilung eines Sonderkredites von Fr. 950'000.00

Ersatz Hauptwasserleitung Sandblatte-Gääli

Das Verkehrs- und Tiefbauamt des Kantons Luzern beabsichtigt auf der Dorfstrasse K55, Teilstück Kreisel Sandblatte bis Einmünder Gäälimatt (Dorfstrasse 45), eine Belagssanierung und Belagserneuerung zu realisieren. Im geplanten Baubereich/Strassenbereich befindet sich die bestehende Hauptleitung der Wasserversorgung Rain für die Versorgung der Wohngebiete Sandblatte, Gäälimatt, Wydematt, Wolfacher. Im Zusammenhang mit dem geplanten Belagsneubau ist der Ersatz/Neubau der bestehenden Hauptleitung Wasser vorgesehen. Der Ersatz/Neubau der Wasser-Hauptleitung drängt sich aus folgenden Gründen auf:

- Mit dem geplanten Bauvorhaben ist auch eine Trennung der Mischwasser-Kanalisation ins Trennsystem vorgesehen. Die bestehenden Werkleitungen Wasser, Strom, Abwasser, Strassenentwässerung müssen der neuen Situation angepasst und entsprechend neu konzipiert werden.
- Das Alter der bestehenden Hauptleitungen beträgt rund 90 Jahre. Bei Gussleitungen wird mit einer Lebensdauer von rund 90 - 100 Jahren gerechnet. Ein Ersatz der bestehenden Hauptleitung drängt sich in den nächsten Jahren so oder so auf. Zudem stellt die Hauptleitung Gääli-Sandblatte eine wichtige Hauptleitung für die Versorgung mehrerer Quartiere mit Trink- und Löschwasser dar. Die Versorgungssicherheit in den erwähnten Gebieten wird durch den Leitungsersatz erhöht.
- Durch einen gleichzeitigen Leitungsersatz / Leitungsneubau mit der vorgesehenen Belagssanierung können Synergien genutzt und die Erstellungskosten gesenkt werden.
- Die Dimension der Hauptleitung wird unter Berücksichtigung des gültigen Zonenplanes neu bestimmt und teilweise erweitert.

Die geschätzten Kosten für den Leitungsersatz setzen sich wie folgt zusammen:

- Ersatz / Erweiterung der bestehenden Hauptleitung im Bereich der Dorfstrasse ab Neubau Kreisel bis Einmünder Gäälimatt (Dorfstrasse 45)
- Anschluss der bestehenden Hausanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze
- Ersatz der Feuerlöschhydranten entlang der Dorfstrasse

| | | |
|--------------------------|-----|-------------------|
| Grab- und Belagsarbeiten | Fr. | 250'000.00 |
| Leitungsbau Wasser | Fr. | 200'000.00 |
| Ingenieurarbeiten | Fr. | 28'000.00 |
| Nebearbeiten | Fr. | 5'000.00 |
| Reserve | Fr. | 17'000.00 |
| Total geschätzte Kosten | Fr. | <u>500'000.00</u> |

Ersatz/Neubau Hauptwasserleitung Kreisel Sandblatte

Die bestehende Lichtsignalanlage bei der Kreuzung Sandblatte wird aufgehoben und durch eine Kreiselanlage ersetzt. Die entsprechenden Bauarbeiten sind auf Frühjahr 2007 terminiert. Bauherrschaft ist das Verkehrs- und Tiefbauamt des Kantons Luzern. Im geplanten Baubereich/Strassenbereich befindet sich die bestehende Hauptleitung der Wasserversorgung Rain für die Versorgung der Wohngebiete Sandblatte, Dubematt und Scheid. Im Zusammenhang mit dem geplanten Kreiselneubau ist der Ersatz/Neubau der bestehenden Hauptleitung Wasser vorgesehen. Der Ersatz/Neubau der Wasser-Hauptleitung drängt sich aus folgenden Gründen auf:

- Im Fahrbereich des Kreisels sind gemäss Weisungen des Verkehrs- und Tiefbauamtes des Kantons Luzern Leitungsführungen zu vermeiden; dies bedingt eine Änderung der bestehenden Leitungsführung.
- Das Alter der bestehenden Hauptleitungen beträgt rund 90 Jahre. Bei Gussleitungen wird mit einer Lebensdauer von rund 90 - 100 Jahren gerechnet. Ein Ersatz der bestehenden Hauptleitung drängt sich in den nächsten Jahren so oder so auf.
- Die Dimension der Hauptleitung wird unter Berücksichtigung des gültigen Zonenplanes neu bestimmt und entsprechend erweitert.

- Im Bereich Einmünder Grossweid ist ein zusätzlicher Ringschluss geplant; dies erhöht die Versorgungssicherheit in der Wohn-/ Gewerbezone Grossweid und für die Wohnzone Dubematt / Gäälimatt.
- Mit der gleichzeitigen Realisierung des Kreiselneubaus können Synergien genutzt und somit Kosteneinsparungen erzielt werden. Eine spätere Realisierung würde bei der Wasserversorgung zu erheblichen Mehrkosten führen.

Die geschätzten Kosten für den Neubau/Leitungsersatz setzen sich wie folgt zusammen:

- Ersatz / Erweiterung der bestehenden Hauptleitung im Bereich des Kreiselneubaus
- Anschluss der bestehenden Wohngebiete Sandblatte / Scheid
- Neubau der Hauptleitung ab Kreisel Sandblatte bis Einmünder Grossweid
- Neubau Ringschluss bis Gewerbezone Grossweid
- Anschluss der bestehenden Hausanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze
- Ersatz / Neubau von Feuerlöschhydranten

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| Grab- und Belagsarbeiten | Fr. 215'000.00 |
| Leitungsbau Wasser | Fr. 200'000.00 |
| Ingenieurarbeiten | Fr. 20'000.00 |
| Nebenarbeiten | Fr. 5'000.00 |
| Reserve | Fr. 10'000.00 |
| Total Kosten | <u>Fr. 450'000.00</u> |

Finanzierung

- Total Investitionen Ersatz/Neubau der Wasser-Hauptleitung Kreisel Sandblatte Fr. 450'000.00
- Total Investitionen Ersatz der Wasser-Hauptleitung Gääli-Sandblatte Fr. 500'000.00
- Total Investitionen Fr. 950'000.00

Seitens der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern kann mit dem Eingang eines Beitrags von rund Fr. 95'000.00 gerechnet werden.

Die geplanten Investitionen können zu einem erheblichen Teil aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Der Gemeinderat stellt zu Handen der Gemeindeversammlung folgenden **Antrag:**

- Dem Projekt Ersatz/Neubau Hauptwasserleitung Kreisel Sandblatte und Ersatz Hauptwasserleitung Gääli-Sandblatte ist zuzustimmen und hierfür ist ein Sonderkredit von Fr. 950'000.-- zu bewilligen.

5. Beschlussfassung über die Genehmigung des Projektes Sanierung Abwasserleitung Sandblatte – Gääli mit Erteilung eines Sonderkredites von Fr. 530'000.00

Das Verkehrs- und Tiefbauamt des Kantons Luzern beabsichtigt auf der Dorfstrasse K55, Teilstück Kreisel Sandblatte bis Einmünder Gäälimatt (Dorfstrasse 45), eine Belagssanierung und Belagserneuerung zu realisieren. Im geplanten Baubereich/Strassenbereich befindet sich die bestehende Kanalisations-Hauptleitung. In der bestehenden Mischkanalisation wurde bis anhin das Meteorwasser, die Strassenentwässerung und das Schmutzwasser weggeführt. Im Zusammenhang mit dem geplanten Belagsneubau ist folgende Neukonzipierung der Abwasserleitungen vorgesehen:

- Die bestehende Mischkanalisation wird neu als reine Schmutzwasserleitung geführt. Der bestehende Rohrdurchmesser wird aus hydraulischen Gründen verkleinert.
- Die Strassenentwässerung erfolgt über eine eigene Leitung, welche durch den Kanton Luzern erstellt wird. Das Strassenwasser wird im Bereich „Gääli“ in den Waldibach eingeleitet. Dadurch erfolgt eine wesentliche Entlastung der gemeindeeigenen Kanalisation. Im Hinblick auf diese neue Entwässerungssituation erfolgte der bereits realisierte Ausbau des Waldibaches.
- Ein Teil des Meteorwassers aus dem Gebiet Sandblatte/Wydematt kann über die neu geplante Strassenentwässerung abgeleitet werden. Die Einwohnergemeinde Rain muss dem Kanton Luzern einen anteilmässigen Beitrag leisten.

Die Neukonzipierung der Abwasserleitungen drängt sich aus folgenden Gründen auf:

- Mit dem geplanten Bauvorhaben ist auch eine Trennung der Mischwasserkanalisation ins Trennsystem vorgesehen. Somit kann dem Gewässerschutzgesetz (Trennung von verschmutztem und nicht verschmutztem Wasser) Rechnung getragen werden.
- Es kann eine wesentliche Entlastung der Gemeindekanalisation (insbesondere bei Regenfällen) erzielt werden. Durch die Entlastung der Ge-

meindekanalisation können die Aufwendungen für die Reinigung des Abwassers erheblich reduziert werden.

- Mit der gleichzeitigen Belagssanierung können Synergien genutzt und die Erstellungs- und Sanierungskosten merklich gesenkt werden.

Kostenzusammenstellung

| | |
|---|--------------------|
| <u>Baumeisterarbeiten</u> | |
| - Vorbereitungsarbeiten | Fr. 35'000 |
| - Abschlussarbeiten | Fr. 30'000 |
| - Sanierungs- und Instandstellungsarbeiten | Fr. 330'000 |
| <u>Geometer</u> | Fr. 1'500 |
| <u>Baunebenkosten</u> | |
| Materialprüfungen | Fr. 1'500 |
| Vervielfältigungen, Plankopien | Fr. 3'000 |
| <u>Reserven</u> | Fr. 40'000 |
| <u>Bauingenieur</u> | Fr. 45'000 |
| Total Sanierungs- / Instandsetzungsarbeiten | Fr. 486'000 |
| Kostenanteil an die neue Kantonsstrassenentwässerung Ca. 20 % der Gesamtkosten | Fr. 44'000 |
| Total Anlagekosten | Fr. 530'000 |

Die geplanten Investitionen können zu einem erheblichen Teil aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Der Gemeinderat stellt zu Handen der Gemeindeversammlung folgenden **Antrag:**

- Dem Projekt Sanierung Abwasserleitung Sandblatte – Gääli ist zuzustimmen und hierfür ist ein Sonderkredit von Fr. 530'000.-- zu bewilligen.

6. Beschlussfassung über die Genehmigung des Projektes Neubau Meteorwasserleitung Rütipark-Schulhaus Feld- matt mit Erteilung eines Sonderkredites hierfür von Fr. 375'000.00

Zur Entwässerung des Gebietes Feldmatt sowie dem Gestaltungsplangebiet Rütipark ist eine neue Meteorwasserleitung erforderlich. Aufgrund des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sowie der Auslastung des bestehenden Kanalisationsnetzes und Gewässer, ist die Ableitung des Meteorwassers über die bestehende Meteorwasserleitung Schulhaus-Weiherhus in die Ron zweckmässig und sinnvoll.

Die geplante Verlängerung der bestehenden Meteorleitung Weiherhus-Schulhaus bis zum Baugebiet Rütipark wird so dimensioniert, dass neben dem Gestaltungsplangebiet Rütipark auch noch weitere Baugebiete zwischen dem Gebiet Feldmatt und dem Rütiwald entwässert werden können. Damit der neuen Entwässerungssituation Rechnung getragen werden kann, ist auch eine Anpassung der bestehenden Bauwerke vorgesehen.

Kosten

| | | |
|---|------------|-----------------------|
| - Baustelleneinrichtung | Fr. | 15'000 |
| - Wasserhaltung und Werkleitungen | Fr. | 5'000 |
| - Erdarbeiten (Aushub, Transport, Entsorgung) | Fr. | 86'000 |
| - Rohrleitungsbau, Anpassung best. Bauwerke | Fr. | 184'000 |
| - Instandsetzungen und Entschädigungen | Fr. | 10'000 |
| - Unvorhergesehenes, Regie | Fr. | 32'000 |
| - Projekt und Bauleitung | Fr. | 43'000 |
| Gesamte Baukosten | Fr. | <u>375'000</u> |

Die Kosten für die Bauarbeiten wurden aufgrund von aktuellen, vergleichbaren Bauprojekten abgeschätzt. Die geplanten Investitionen können zu einem erheblichen Teil aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Der Gemeinderat stellt zu Händen der Gemeindeversammlung folgenden **Antrag:**

- Dem Projekt Neubau Meteorwasserleitung Rütipark - Schulhaus Feldmatt ist zuzustimmen und hierfür ist ein Sonderkredit von Fr. 375'000.-- zu bewilligen.

7. Beschlussfassung über die Genehmigung der neuen Gemeindeordnung der Gemeinde Rain

Am 1. Januar 2005 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Das neue Gesetz beinhaltet einen tief greifenden Philosophiewechsel. Die Gemeinden werden gestärkt und erhalten so mehr Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Ziel ist ein dezentraler Staatsaufbau. Das Gemeindegesetz übernimmt diesen Philosophiewechsel auch für das Gemeindeorganisationsrecht. Es verzichtet – im Gegensatz zu früher – auf den Erlass einer einheitlichen, kommunalen Organisation. Die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden wird vergrössert und die Staatsaufsicht verringert. Jede Gemeinde ist aufgefordert, im Rahmen dieser Organisationsfreiheit ihre eigene, bedarfsgerechte Gemeindeorganisation zu schaffen. Das gibt den Gemeinden die Chance, ihre bisherige Organisation zu hinterfragen und diese auf die Anforderungen der Zukunft auszurichten.



Das neue Gemeindegesetz baut auf einem modernen Verständnis von Führung in einem direkt-demokratischen Staatswesen auf. Bisher „führten“ die Stimmberechtigten insbesondere durch Einzelentscheide. Neu wird eine zusammenhängende Gesamtsteuerung der Gemeinde angestrebt. Die Führung ist ein kontinuierlicher Prozess, bestehend aus Planung, Entscheid, Kontrolle und Steuerung. Dieser Prozess kann wie folgt skizziert werden:

a. Planung: Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung jedes Jahr einen Finanz- und Aufgabenplan mit einem Zeithorizont von fünf Jahren vor. Die Planung erfolgt rollend und wird jedes Jahr aktualisiert. Nebst dem Finanz- und Aufgabenplan wird der Gemeindeversammlung auch der Voranschlag und neu das Jahresprogramm unterbreitet. Fakultativ kann der Gemeinderat auch Leitbilder, Planungsberichte, usw. vorlegen.

b. Entscheid: Die Gemeindeversammlung wird auch künftig die wichtigsten Sachentscheide vorzunehmen haben.

c. Kontrolle: Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung, den Jahresbericht, die Berichte der Rechnungskommission vor. Die Rechenschaftsberichte werden gegenüber heute ausgebaut. Sie nehmen auf den Voranschlag, auf das Jahresprogramm und auf die übrigen Teile des Finanz- und Aufgabenplans Bezug. Sie berichten über den Grad der Zielerreichung und über allfällige Probleme.

d. Steuerung: In Kenntnis des Finanz- und Aufgabenplans sowie der verschiedenen Rechenschaftsberichte sind die Stimmberechtigten über die Stärken und Schwächen der Gemeinde informiert. Sie können den eingeschlagenen Kurs durch Steuerungsentscheide unterstützen, korrigieren oder ändern. Sie können den Gemeinderat dazu anhalten, in den nächsten Planungsunterlagen Änderungen vorzunehmen.

Das neue Steuerungsmodell hat wichtige Auswirkungen. So wird der Gemeinderat durch die Planungspflicht zu einer vorausschauenden Führung der Gemeinde gezwungen. Durch die transparente Rechenschaftspflicht werden die Verantwortlichkeiten sichtbar. Beide Elemente fördern die Qualität der

Führung. Die Staatsaufsicht wird sich wandeln. Die nachträgliche Kontrolle von Einzelentscheiden durch den Kanton ist nicht mehr vorgesehen. Gegenstand der Staatsaufsicht bilden die Planungs- und Kontrollunterlagen. Damit können drohende Probleme frühzeitig erkannt werden. Die Gemeindeversammlung wird gestärkt. Sie beschäftigt sich künftig mit den Planungs-, Kontroll- und Steuerungsentscheiden.



Bis spätestens am 1. Januar 2008 müssen sämtliche Gemeinden des Kantons Luzern ihre neue oder revidierte Gemeindeordnung in Kraft setzen. Anfangs dieses Jahres setzte der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe ein, welche bei der Erarbeitung der vorliegenden Gemeindeordnung zu ausgewählten Themenkreisen ihre Sichtweise darlegte. Der von der Arbeitsgruppe verabschiedete Gemeindeordnungs-Entwurf wurde vom Gemeinderat unverändert übernommen. Die Gruppe setzte sich aus 12 Behördenmitglieder, Parteien- und Sachverständigen der Gemeinde zusammen.

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Gemeinde. Sie regelt vor allem die Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten, die Gemeindeversammlung und die weitere Grundorganisation der Gemeinde. Die Detailorganisation der Exekutive sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der übrigen Organe, der Verwaltung und der Kommissionen wird vom Gemeinderat in einer **Organisationsverordnung** geregelt.

Welches sind die wesentlichen Änderungen?

- **Stimmberechtigte**

Das Petitionsrecht und die Gemeindeinitiative sowie deren Verfahren sind als wichtige Instrumente der Stimmberechtigten in der Gemeindeordnung umschrieben. Die Wahlen werden wie bisher durch die Stimmberechtigten an der Urne vollzogen.

- **Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung bleibt unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde. Künftig müssen der Gemeindeversammlung das Jahresprogramm, der Finanz- und Aufgabenplan, Planungsberichte und Gemeindeleitbilder, die Berichte der Rechnungskommission und der Jahresbericht zur Kenntnis gebracht werden. Die Gemeindeversammlung kann zu diesen Plan- und Kontrollunterlagen Bemerkungen anbringen und so frühzeitig auf die Entwicklung der Gemeinde Einfluss nehmen.

- **Gemeinderatswahl**

Der Gemeinderat wird mit Ausnahme des Präsidenten nicht mehr in die Funktion/Ressort gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Dies heisst, er entscheidet selbständig über die Zuweisung der einzelnen Ressorts.

Der Gemeinderat, wie auch die Arbeitsgruppe haben sich intensiv mit der Thematik der Wahl des Gemeinderates auseinandergesetzt und die Vorzüge, wie auch die Nachteile eingehend erörtert. Der Systemwechsel weist gegenüber der bisherigen Wahlart (Wahl von Gemeindepräsident, Gemeindeammann und SozialvorsteherIn in die Funktion) folgende Vorzüge auf:

- Ueber die Ressortzuteilung kann flexibel, je nach personeller Zusammensetzung des Gemeinderates befunden werden. Bei der Zuteilung der Ressorts kann im Interesse der Gemeinde auf die Wünsche, die beruflichen Voraussetzungen sowie auf die Zeitressourcen der Gemeinderatsmitglieder eingegangen werden.
- Der Wechsel eines gewählten Gemeinderatsmitgliedes von einem Ressort in ein anderes Ressort kann einfacher vollzogen werden. Ein gewähltes Gemeinderatsmitglied muss bei einem Ressortwechsel für die bisherige Funktion nicht demissionieren und sich der Urnenwahl in die neue Funktion stellen.
- Das neue Wahlsystem ist für die Stimmberechtigten einfacher nachvollziehbar und anwendbar. Beim bisherigen Wahlsystem war für die Wahl als Gemeindepräsident, als Gemeindeammann oder als Sozialvorsteherin auch die Wahl zum Gemeinderatsmitglied erforderlich. Beispiel: Obwohl als Gemeindepräsident, Gemeindeammann oder Sozialvorsteher gewählt, kommt keine Wahl zustande, da die betroffene Person nicht gleichzeitig als Gemeinderatsmitglied gewählt wurde.
- Nach Auffassung der Leitungen der Ortsparteien wird die Suche nach geeigneten Persönlichkeiten für ein Gemeinderatsamt vereinfacht.
- In Rain sind durchaus fähige und interessierte Persönlichkeiten für die Bekleidung eines Gemeinderatsamtes vorhanden. Den Kandidatinnen und Kandidaten steht jedoch für die Ausübung eines Gemeinderatsmandates je länger je mehr nur ein gewisses Zeitgefäss zur Verfügung.

Mit der neuen, flexiblen Lösung kann dieser Entwicklung besser Rechnung getragen werden. Somit kann auf die Wünsche, Vorstellungen und Möglichkeiten von Kandidatinnen und Kandidaten besser eingegangen werden.

- Sowohl auf Kantonebene (Regierungsrat), wie auch auf Bundesebene (Bundesrat) wird die Exekutive ebenfalls nicht in die Funktion gewählt. Die beiden Behörden konstituieren sich jeweils selber. Das im Regierungsrat und Bundesrat angewandte Wahlsystem hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Auch in anderen Gemeinden des Kantons Luzern sehen die Gemeindeordnungsentwürfe eine flexible Lösung bei der Wahl und Konstituierung des Gemeinderates vor. Warum nicht auch in Rain!

Im Vernehmlassungsverfahren wurde seitens der CVP darauf hingewiesen, dass die Stimmberechtigten mit dem neuen System keinen Einfluss mehr auf die Zuteilung der Ressorts ausüben können. Die CVP vertritt die Ansicht, dass der Bürger von Rain wissen will, welcher Gemeinderat welches Amt übernimmt. Entweder soll das bisherige Wahlsystem (Wahl von Gemeindepräsident, Gemeindeammann und Sozialvorsteherin in die Funktion) beibehalten oder aber sämtliche Gemeinderäte sollen in ihre vorgesehenen Aemter berufen werden.

Der Gemeinderat, wie auch die Arbeitsgruppe sind der Auffassung, dass alle Gemeinderatsressorts gleichermaßen bedeutungsvoll sind. Die Wahl von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern (Gemeindepräsident, Gemeindeammann, Sozialvorsteherin) in die Funktion ist daher nicht sinnvoll.

Für die Führung der Gemeinde sind in erster Linie Führungspersönlichkeiten gefragt, welche zur Uebernahme aller Gemeinderatsressorts geeignet sind und die erforderliche Zeit zur Verfügung stellen können. Der Gemeinderat wird inskünftig vermehrt strategisch tätig sein. Die operative Arbeit wird zunehmend an die Verwaltung delegiert. Einem harmonisierenden

Exekutiv-Gremium, welches die zu erfüllenden Aufgaben im Interesse der Gemeinde optimal erfüllen kann, ist hohe Priorität zuzumessen. Mit einer flexiblen Lösung bezüglich Ressortzuteilung kann diesen Anforderungen entsprechend Rechnung getragen werden.

Nach Abwägung der verschiedenen Argumente kommen sowohl der Gemeinderat, wie auch die Arbeitsgruppe zur einhelligen Auffassung, dass für unsere Gemeinde eine flexible, zukunftsgerichtete Lösung zum Tragen kommen soll, welche dem Gemeinderat für die Bewältigung seiner Aufgaben den nötigen Handlungsspielraum offen lässt.

- **Gemeinderatstätigkeit/Führungsmodell**

Die Mitglieder des Gemeinderates üben im heutigen Zeitpunkt strategische und operative Tätigkeiten aus. Der Gemeinderat wird sich künftig schwerpunktmässig den so genannten strategischen und politischen Aufgaben widmen. Mit strategischen Aufgaben sind Führungsaufgaben gemeint, wie die Erarbeitung von Leitbildern oder von Entwicklungsstrategien der mittel- und langfristigen Zielsetzungen. Die einzelnen Mitglieder werden den ihnen zugeordneten Ressorts vorstehen. Der Rat kann den Ressortinhabern Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung delegieren. Daneben werden die Gemeinderatsmitglieder aber nach wie vor Ansprechpartner für Anliegen oder Fragen aus der Bevölkerung bleiben. Die Gemeindeordnung normiert nur die wichtigsten Grundsätze. Die weiteren Anordnungen und die Details des Führungsmodells werden vom Gemeinderat in der Organisationsverordnung festgelegt. Somit behält er sich je nach Besetzung und Verfügbarkeit der einzelnen Personen eine flexible Handhabung vor.

Es ist nicht sinnvoll, einzelne Elemente der Organisationsverordnung (z.B. Organigramm) als Bestandteil der Gemeindeordnung aufzunehmen. Jede Aenderung würde eine Anpassung der Gemeindeordnung nach sich ziehen (Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten). Zwischen Gemein-

deordnung (Verfassung) und Organisationsverordnung soll eine strikte Trennung bestehen.

- **Ressorts/Pensen**

Die Gemeindeordnung hält die einzelnen Ressorts fest, die den Gemeinderäten zugeteilt werden können. Heute haben die Mitglieder des Gemeinderates unterschiedlich grosse Pensen und unterschiedlich gewichtete Aufgaben. Es ist vorgesehen, die Gemeinderatspensen und die Aufgaben ausgeglichener auszugestalten und ungefähr gleichwertig gewichtete Ressorts zu schaffen. Je nach den in den einzelnen Ressorts zu erfüllenden Aufgaben oder den zu betreuenden Projekten können sich für die einzelnen Ratsmitglieder jedoch weiterhin unterschiedliche zeitliche Belastungen ergeben.

- **Schulpflege**

Die Schulpflege wird in der Hierarchiestufe etwas zurück gestuft. Der Gemeinderat als Gesamtverantwortlicher für die Gemeinde ist oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Mit dieser Neuorganisation werden die Kompetenzen klar geregelt. Im übrigen hat die Schulpflege wie bisher umfassende Entscheidungsbefugnisse, die in der Gemeindeordnung verankert sind. Schulpflegpräsident wird neu der zuständige Gemeinderat mit dem Ressort „Bildung und Kultur“. Die Wahl der Schulpflegemitglieder (mit Ausnahme des Schulpflegpräsidenten) erfolgt wie bisher durch die Stimmberechtigten.

- **Rechnungskommission**

Die Gemeindeordnung sieht neu vor, dass die Rechnungskommission auch Controllingaufgaben übernimmt. Während bisher die Rechnungskommission die Jahresrechnung hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit prüfte, also eine reine Prüfungsfunktion ausübte, begleitet sie neu zusätzlich den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat und erstattet der Gemeindeversammlung Be-

richt. Gestützt auf diese Berichte ist die Gemeindeversammlung eher in der Lage, ihre Funktion der strategischen Steuerung und Kontrolle zu erfüllen. Durch diese Aufgabenerweiterung sieht die Gemeindeordnung eine personelle Aufstockung der Rechnungskommission vor.

- **Einbürgerungskommission**

Die Gemeindeordnung sieht vor, dass der Gemeinderat wie bis anhin die Vorbereitung zu den Einbürgerungen macht und der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag stellt. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige erfolgt somit weiterhin durch die Gemeindeversammlung.

- **Finanzhaushalt**

Bisher unterlagen Sonderkredite ab 500'000 Franken einer Urnenabstimmung. Neu wird dies ab ca. 800'000 Franken (20 % Gemeindesteuerertrag) der Fall sein. Die übrigen Sonderkredite werden wie bisher an der Gemeindeversammlung behandelt, soweit sie die Kompetenzen des Gemeinderates (ca. 200'000 Franken) überschreiten.

Vergleich (neu/bisher)

wesentlichste Aenderungen im Ueberblick

| Gegenstand | GO (neu) | GO (bisher) |
|-----------------------------------|---|--|
| I. Allgemeine Bestimmungen | | |
| Organe und Gremien | <ul style="list-style-type: none"> • Stimmberechtigte • Gemeinderat • Rechnungskommission • Schulpflege • Baukommission • Urnenbüro • Weitere Kommissionen | <ul style="list-style-type: none"> • Stimmberechtigte • Gemeinderat • Rechnungskommission • Schulpflege • Urnenbüro • Weitere Kommissionen |
| Unvereinbarkeit der Funktionen | Detaillierte Regelung von unvereinbaren Funktionen. | Keine kommunale Regelung. |

| | | |
|---|--|--|
| II. Stimmrechte | Keine wesentlichen Aenderungen. | |
| III. Gdeversammlung | Siehe vorstehende Erläuterungen. | |
| Anträge | Detaillierte Regelung betr. Antragstellung und Behandlung von Anträgen an der Gemeindeversammlung. | Keine kommunale Regelung. Massgebend waren die Bestimmungen nach Stimmrechtsgesetz. |
| Politische Planung | Die Stimmberechtigten werden frühzeitiger und aktiver in die politische Planung einbezogen. | Nur punktueller Einbezug in die politische Planung. |
| Wahlen / Rechtsetzende Beschlüsse u. weitere Sachentscheide | Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: - Die Mitglieder und den Präsidenten/Präsidentin des Gemeinderates - Die Mitglieder der Schulpflege, mit Ausnahme des Gemeinderatsmitgliedes welches für das Ressort „Bildung und Kultur“ zuständig ist. | Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: - Die Mitglieder des Gemeinderats und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten, den Gemeindeammann und den Sozialvorsteher. - Die Mitglieder der Schulpflege und aus ihrer Mitte den Präsidenten. |
| Kontrolle und Steuerung | Die Stimmberechtigten werden aktiver in die politische Kontrolle und Steuerung eingebunden. | Nur punktueller Einbezug in die politische Kontrolle und Steuerung |
| IV. Gemeinderat Zusammensetzung und Organisation | Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern mit folgenden Ressorts - Präsident/Präsidentin - Schulvorsteher/Schulvorsteherin - Sozialvorsteher/Sozialvorsteherin - Gemeindeammann/ Gemeindeamtfrau - Finanzvorsteher/Finanzvorsteherin | Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern, dem Präsidenten, Gemeindeammann, Sozialvorsteher, sowie 2 weiteren Mitgliedern, denen mehrere Aufgabenbereiche zur selbständigen Führung übertragen sind. |
| V. Gemeindeverwaltung | Keine wesentlichen Aenderungen | |

| | | |
|----------------------------|---|---|
| VI. Weitere Organe | | |
| Schulpflege | Die Schulpflege verfügt inskünftig über keinen Behördenstatus mehr. Die zu erfüllenden Aufgaben und Kompetenzen bleiben unverändert bestehen und sind neu in der Gemeindeordnung verankert. Als Schulpflegepräsident amtiert das Gemeinderatsmitglied, welches dem Ressort „Bildung und Kultur“ vorsteht. Die übrigen Mitglieder der Schulpflege werden von den Stimmberechtigten gewählt. | Die Schulpflege besitzt Behördenstatus. Die zu erfüllenden Aufgaben und die vorhandenen Kompetenzen sind im Volksschulbildungsgesetz umschrieben. Der Schulpflegepräsident und Schulpflegemitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt. |
| Rechnungskommission | Die Rechnungskommission kann personell erweitert werden. Die Rechnungskommission übernimmt zusätzlich Controllingaufgaben. Sie begleitet und überwacht den politischen Führungskreislauf zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat. | Die Aufgaben der Rechnungskommission beschränken sich vorwiegend auf die Prüfung des Jahresabschlusses und Sonderkreditabrechnungen. |
| Urnenbüro | Der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Urnenbüropräsident. | Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Urnenbüropräsident. |
| Baukommission | Die Genehmigung von Gestaltungsplänen u. Quartierserschliessungen erfolgt durch den Gemeinderat Die Baukommission erteilt Baubewilligungen im ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Das Bauamt erteilt Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren. | Die Genehmigung von Gestaltungsplänen, die Erteilungen von Baubewilligungen im ordentlichen und vereinfachten Verfahren erfolgt durch den Gemeinderat. Die Baukommission hat beratende Funktion. |
| VII. Finanzhaushalt | Siehe vorstehende Erläuterungen | |

Entwurf Organigramm des Gemeinderates Rain

| Funktion / Ressort | Zugewiesene Bereiche |
|---|---|
| <u>Gemeindepräsident</u> | |
| <i>Präsidentiales</i> | Vorsitz Gemeinderat und Gemeindeversammlung, Vertretung der Gemeinde |
| <i>Oeffentlichkeitsarbeit</i> | Medienverantwortlicher, Zuzüge, Jungbürger, Bundesfeier, Ehrungen, Wirtschaftsförderung |
| <i>Teilungsbehörde</i> | Präsident Teilungsbehörde |
| <i>Vormundschaftsbehörde</i> | Präsident Vormundschaftsbehörde |
| <i>Bürgerrechte</i> | |
| <u>Gemeindeammann</u> | |
| <i>Bauwesen / Tiefbau / Oeffentlicher Verkehr OeV</i> | Bauamt, Tiefbau, Hochbau, öffentlicher Verkehr, Wanderwege |
| <i>Ver- und Entsorgung</i> | Wasserversorgung, ARA, Kanalisationen, Abfuhrwesen, Natur- + Umweltschutz, Gewässerschutz |
| <i>Strassenunterhalt/Winterdienst</i> | Strassenunterhalt, Winterdienst |
| <i>Liegenschaften/Werkdienst</i> | Liegenschaftsverwaltung, Werkdienst, Oeffentliche Bauten und Anlagen, Friedhof |
| <i>Sicherheit</i> | Sport, Freizeit, Vereine, Polizei, Zivilschutz, Notstandsorganisation, Feuerwehr |
| <u>Sozialvorsteherin</u> | |
| <i>Sozialhilfe</i> | Sozialamt, persönliche + wirtschaftliche Sozialhilfe, Fürsorgewesen, Asyl- + Ausländerwesen |
| <i>Altersvorsorge</i> | Betreuung Betagter, Heime |
| <i>Gesundheitswesen</i> | Spitex, Präsidentin Ortsgesundheitskommission |

Finanzvorsteher

| | |
|---------------------|----------------------------|
| Rechnungswesen | Finanzen, Rechnungswesen |
| Steuern und Abgaben | Steuern und Abgaben |
| Revierkommission | Präsident Revierkommission |

Schulverwalter

| | |
|---------------------|--|
| Bildung/Musikschule | Schulpflegepräsident, Schulverwalter, Musikschulkommission |
| Jugendbetreuung | |
| Kultur | |

Mit der vorstehenden aufgezeigten Struktur kann eine konsequente Umsetzung der Aussagen in der Gemeindeordnung vollzogen werden und zwar:

- Der Gemeinderat ist vorwiegend strategisch tätig.
- Die Gemeinderäte sind in ihren Ressorts nur soweit erforderlich operativ tätig. Die operative Arbeit wird in erster Linie durch Mitarbeiter aus Verwaltung, Werkdienst, Schulhaus oder externen Stellen erledigt. Während einer Uebergangszeit wird sich nach wie vor eine Mischform ergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können heute nicht genau beziffert werden. Der Gemeinderat hat heute ein bezahltes Pensum von 161 %, leistet jedoch gemäss Leistungserfassung (Erhebung im Jahr 2005) effektiv ein Pensum von 220 %. Nach vollständiger und konsequenter Umsetzung der Reorganisation wird ein Pensum von rund 142 % angestrebt (exkl. Projektarbeit und Schulpflegepräsidium). Der Vergleich zwischen neuer Organisation und dem bisherigen System zeigt auf, dass keine erheblichen Kostenunterschiede bestehen. Die neue Organisation stellt somit kein Sparmodell dar. Mit der neuen Organisation werden primär folgende Ziele angestrebt:

- Die zeitliche Belastung der Gemeinderatsmitglieder soll reduziert werden, damit sich auch in Zukunft geeignete Führungspersönlichkeiten zur Übernahme eines Gemeinderatsmandates zur Verfügung stellen.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Exekutivmitglieder mehrheitlich ausserhalb der Gemeinde einer Erwerbstätigkeit nachgehen, mussten bezüglich Erreichbarkeit gewisse Einschränkungen in Kauf genommen werden. Durch die bessere Erreichbarkeit der Verwaltung kann der Kundennutzen verbessert werden.
- Aufgaben, die nicht zwingend durch ein Behördenmitglied ausgeführt werden müssen, sollen von einem Verwaltungsmitarbeiter in einem tieferen Lohnsegment bewältigt werden.
- Die Abläufe sollen vereinfacht und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Es sollen sich nicht drei Gemeinderäte mit demselben Projekt befassen müssen (Kreisel Sandblatte).

Der Gemeinderat erhofft sich, dass durch einfachere Abläufe und durch die Wahrnehmung von Kompetenzen durch die Ressortleiter und/oder die Mitarbeiter die zu erbringenden Stunden reduziert werden können. In welchem Rahmen dies geschieht, kann im heutigen Zeitpunkt nur geschätzt werden. Andererseits entsteht durch das neue Führungsmodell oder durch zusätzliche Aufgaben (z.B. Reporting, Harmonisiertes Rechnungsmodell etc.), welche vom Kanton angeordnet werden, ein gewisser Mehraufwand. Bei der Berechnung der Kosten muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass die Gemeinde Rain ein nicht unbedeutendes Wachstum aufweist, was in der Kostenzusammenstellung ebenfalls einbezogen wurde.

| Geschätzte Kosten für Organisation nach neuer Gemeindeordnung | | | |
|--|-------|------------|----------------|
| Gemeinderatslöhne (Basis Lohnsumme 2005) | | Fr. | 190'000 |
| Löhne Verwaltungspersonal (Basis Budget 2006) | 440 % | Fr. | 443'000 |
| Erhöhung Pensen bei der Verwaltung aufgrund Wachstum (berechnet für 2'500 Einwohner) | 25 % | Fr. | 20'000 |
| Mehrpensum in der Verwaltung aufgrund Reorganisation im Zusammenhang mit der neuen Gemeindeordnung (Delegation von Aufgaben vom Gemeinderat an die Verwaltung) | 100 % | Fr. | 80'000 |
| Erhöhung Pensen im Werkdienst/Schulhaus per 2007 | | Fr. | 12'000 |
| Mehrpensum im Werkdienst/Schulhaus aufgrund Wachstum (2'500 Einwohner) | | Fr. | 15'000 |
| Mehrpensen im Werkdienst/Schulhaus aufgrund Reorganisation aufgrund der neuen Gemeindeordnung (Delegation von Aufgaben vom Gemeinderat an den Werkdienst) | | Fr. | 10'000 |
| Auslagerung Sozialdienst | | Fr. | 30'000 |
| Total | | Fr. | 780'000 |

Exkl. Projektleitungskosten, Entschädigung Schulpflege

| Geschätzte Kosten mit Beibehaltung heutiger Lösung, jedoch Entschädigung der Gemeinderäte aufgrund der effektiv geleisteten Stunden | | | |
|---|-------|------------|----------------|
| Gemeinderatslöhne (Basis Lohnsumme 2005) | 220% | Fr. | 314'500 |
| Mehrpensum für den Gemeinderat aufgrund des Wachstum (2'500 Einwohner) | 10% | Fr. | 31'500 |
| Löhne Verwaltungspersonal (Basis Budget 2006) | 440 % | Fr. | 443'000 |
| Erhöhung Pensen Verwaltung aufgrund Wachstum (berechnet für 2'500 Einwohner) | 25 % | Fr. | 20'000 |
| Mehrpensum in der Verwaltung aufgrund Reorganisation aufgrund der neuen Gemeindeordnung (Delegation von Aufgaben vom Gemeinderat an die Verwaltung) | 0 | Fr. | 0 |
| Erhöhung Pensen im Werkdienst/Schulhaus per 2007 | | Fr. | 12'000 |
| Mehrpensum im Werkdienst/Schulhaus aufgrund Wachstum (2'500 Einwohner) | | Fr. | 20'000 |
| Mehrpensen im Werkdienst/Schulhaus aufgrund Reorganisation aufgrund der neuen Gemeindeordnung (Delegation von Aufgaben vom Gemeinderat an den Werkdienst) | | | 0 |
| Auslagerung Sozialdienst | | Fr. | 0 |
| Total | | Fr. | 821'000 |

Exkl. Projektleitungskosten

| Geschätzte Kosten mit Beibehaltung heutiger Lösung, jedoch keine vollumfängliche Entschädigung der Gemeinderäte aufgrund der effektiv geleisteten Stunden | | | |
|--|-------|------------|----------------|
| Gemeinderatslöhne (Basis Lohnsumme 2005) | 161% | Fr. | 205'000 |
| Mehrpensum für den Gemeinderat aufgrund des Wachstum und geringfügige Anpassung Pensum (2'500 Einwohner) | 15% | Fr. | 47'000 |
| Löhne Verwaltungspersonal (Budget 2006) | 440 % | Fr. | 443'000 |
| Erhöhung Pensen der Verwaltung aufgrund Wachstum (berechnet für 2'500 Einwohner) | 25 % | Fr. | 20'000 |
| Entlastung der Gemeinderäte durch Delegation von Aufgaben an die Verwaltung | 20% | Fr. | 15'000 |
| Erhöhung Pensen im Werkdienst/Schulhaus per 2007 | | Fr. | 12'000 |
| Mehrpensum im Werkdienst/Schulhaus aufgrund Wachstum (2'500 Einwohner) | | Fr. | 20'000 |
| Mehrpensen im Werkdienst/Schulhaus aufgrund Reorganisation aufgrund der neuen Gemeindeordnung (Delegation von Aufgaben vom Gemeinderat an den Werkdienst) | | | 0 |
| Auslagerung Sozialdienst | | Fr. | 0 |
| Total | | Fr. | 762'000 |

Exkl. Projektleitungskosten

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den vorliegenden Ausführungen in verständlicher und transparenter Form die neue Gemeindeordnung von Rain vorstellen konnten. Der Gemeinderat verspricht sich, dass mit dem neuen System ein erheblicher Qualitätsgewinn erzielt und eine zukunftsgerichtete „Verfassung“ unserer Gemeinde verabschiedet werden kann.

Der Gemeinderat stellt zu Händen der Gemeindeversammlung folgenden

Antrag:

- Der vorliegenden neuen Gemeindeordnung der Gemeinde Rain ist zuzustimmen.

Gemeindeordnung Gemeinde Rain



Entwurf für Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|-----|----------------------------------|---|
| § 1 | Gemeindegebiet, Gemeindegewappen | 3 |
| § 2 | Funktion der Gemeinde | 3 |
| § 3 | Handlungsgrundsätze | 4 |
| § 4 | Organe und Gremien | 4 |
| § 5 | Amtsdauer | 5 |
| § 6 | Unvereinbarkeit von Funktionen | 5 |
| § 7 | Information, Kommunikation | 5 |

II. Stimmberechtigte

| | | |
|-----------|--------------------|-----|
| § 8 | Stimmrecht | 5 |
| § 9 | Petitionsrecht | 5 |
| § 10 - 12 | Gemeindeinitiative | 5-6 |

III. Gemeindeversammlung

| | | |
|------|--|---|
| § 13 | Funktion der Gemeindeversammlung | 6 |
| § 14 | Einberufung und Durchführung | 7 |
| § 15 | Anträge | 7 |
| § 16 | Politische Planung | 7 |
| § 17 | Wahlen | 8 |
| § 18 | Rechtsetzung und weitere Sachentscheid | 8 |
| § 19 | Finanzgeschäfte | 9 |
| § 20 | Kontrolle und Steuerung | 9 |
| § 21 | Versammlungs- oder Urnenverfahren | 9 |

IV. Gemeinderat

| | | |
|------|------------------------------------|----|
| § 22 | Zusammensetzung und Organisation | 10 |
| § 23 | Funktion des Gemeinderats | 10 |
| § 24 | Finanzkompetenzen des Gemeinderats | 10 |

V. Gemeindeverwaltung

| | | |
|------|---------------------------------------|----|
| § 25 | Ressorts | 11 |
| § 26 | Gemeindeverwaltung | 11 |
| § 27 | Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin | 11 |

VI. Weitere Gremien

| | | |
|------|--------------------------|----|
| § 28 | Schulpflege | 12 |
| § 29 | Aufgaben der Schulpflege | 12 |
| § 30 | Rechnungskommission | 13 |
| § 31 | Urnenbüro | 13 |
| § 32 | Baukommission | 13 |
| § 33 | Weitere Kommissionen | 14 |

VII. Finanzhaushalt

| | | |
|------|-----------------------------------|----|
| § 34 | Grundsätze | 14 |
| § 35 | Kreditarten | 14 |
| § 36 | Verfahren beim Voranschlag | 15 |
| § 37 | Verfahren bei der Rechnungsablage | 15 |

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | | |
|------|-----------------------------|----|
| § 38 | Aufhebung bisherigen Rechts | 15 |
| § 39 | Inkrafttreten | 15 |

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen**

- 1 Die Gemeinde Rain ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnhafte Bevölkerung.
- 2 Das Wappen ist gespalten von Weiss und Blau, belegt mit schrägem rotem Balken. Das Gemeindewappen ist geschützt.

§ 2 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Bund, Kanton, den anderen Gemeinden sowie Verbänden und Institutionen gegenüber

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
 - b. sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.
 - c. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
 - d. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 Organe und weitere Gremien

- 1 Die Gemeinde hat folgende Organe
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Rechnungskommission
 - d. Schulpflege
 - e. Baukommission
- 2 Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:
 - a. Urnenbüro

§ 5 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.
- ² Die Amtsdauer des Gemeinderats und weiteren beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

| <i>Funktion</i> | <i>Unvereinbare Funktionen</i> |
|--|---|
| <i>Rechnungskommission</i> | - Gemeinderat - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde |
| <i>Gemeindeschreiber/in</i> | - Gemeinderat - Rechnungskommission |
| <i>Gemeinderat</i> | - Rechnungskommission - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde - Schulpflege (Ausnahme Gemeinderatsmitglied zuständig für Ressort „Bildung u. Kultur“) |
| <i>Gemeinderat (Ressort Bildung u. Kultur)</i> | <i>Anstellung als Lehrperson bei Gemeinde</i> |
| <i>Schulpflege</i> | <i>Anstellung als Lehrperson bei Gemeinde</i> <i>Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</i> <i>Rechnungskommission</i> |

Anstellung bei Gemeinde Gemeinderat
Rechnungskommission

Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Schulpflege
Vorsteher des Gemeinderats-Ressorts
„Bildung u. Kultur“

§ 7 Information, Kommunikation

- ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- ² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung.
- ³ Im Internet, im gemeindeeigenen Informationsblatt und in der Presse können u. a. veröffentlicht werden:
- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
 - b. Amtliche Mitteilungen, Gemeindeveranstaltungen
 - c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 16 und § 20
 - d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen
 - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen
 - Einladung, Traktandenliste
 - Protokoll
 - e. Informationen bezüglich Gemeinde-Urnenabstimmungen

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

- ¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheidung fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat stellt in einem Beschluss das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss

und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.

- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
- a. ordentliche Gemeindeversammlung (Voranschlag und Rechnung, §§ 35 ff.)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats
- ² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 7)
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

- ³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

- ⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 15 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Vorsitzende der Gemeindeversammlung sie
- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- ³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 16 Politische Planung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- a. Beschluss über den Voranschlag
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern

Die Planungsunterlagen gemäss lit. b – e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

- ² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.
- ³ Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

§ 17 Wahlen

- ¹ Die Gemeinde vollzieht ihre Wahlen vorbehältlich der stillen Wahl grundsätzlich im Urnenverfahren.
- ² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderates
 - b. die Mitglieder der Schulpflege, mit Ausnahme des Gemeinderatsmitgliedes welches für das Ressort Bildung und Kultur zuständig ist.
 - c. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter
 - d. die Mitglieder u. das Präsidium der Rechnungskommission
 - e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
 - f. die Mitglieder und das Präsidium der von ihnen eingesetzten Kommissionen
- ³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 18 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente

- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt
- e. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- f. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende
- h. Erteilung des Ehrenbürgerrechtes

§ 19 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtungen
 - Abschluss von Konzessionsverträgen
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften

§ 20 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats

Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b und c können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

³ Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt lediglich in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

² Auf Wahlen findet § 17 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:

- Präsident/Präsidentin
- Schulvorsteher/Schulvorsteherin
- Sozialvorsteher/Sozialvorsteherin
- Gemeindeammann/Gemeindeamtfrau
- Finanzvorsteher/Finanzvorsteherin

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet über die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung
- e. genehmigt Leitbilder und erteilt Leistungsaufträge, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe und Gremien fällt.

§ 23 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr und setzt die strategischen Ziele für die nächste Legislatur fest. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

- ² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ³ Der Gemeinderat ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.
- ⁴ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
 - b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
 - c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
 - d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierter Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen;
 - e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 200'000.-- überschreiten
 - f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.
- ² § 19 lit. d bleibt vorbehalten.

§ 25 Ressorts

- ¹ Der Gemeinderat delegiert den Ressorts klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- ² Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

V. Gemeindeverwaltung

§ 26 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung führt die vom Gemeinderat delegierten operativen Verwaltungsaufgaben aus.
- ² Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- ³ Der Gemeinderat delegiert der Gemeindeverwaltung und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben, mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- ⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

- ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- ² Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

- ³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
- ⁵ Er oder sie führt die Gemeindeverwaltung gemäss Organisationsverordnung.

VI. Weitere Gremien

§ 28 Schulpflege

- ¹ Die Schulpflege besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates des Ressorts Bildung sowie aus 4 weiteren Mitgliedern. Die Schulpflege wird von der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher präsiert.
- ² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Schulpflege entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und berät den Gemeinderat entsprechend.
- ⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- ⁵ Das Schulreglement regelt das Nähere.

§ 29 Aufgaben der Schulpflege

- ¹ Die Schulpflege wird vom Gemeinderat mit folgenden Entscheidungsbeugnissen ausgestattet, soweit sie nicht im Schulreglement der Schulleitung übertragen werden. Die Schulpflege kann vom Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Die Schulpflege:

- a. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlags auf Antrag der Schulleitung fest,

- b. legt die Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen fest,
- c. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- d. wählt die Schulleitung,
- e. wählt die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung,
- f. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- g. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
- h. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
- i. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- j. sorgt für die Aus- und Weiterbildung.
- ² Über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel verfügt der Gemeinderat.

§ 30 Rechnungskommission

- ¹ Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus 2 bis 4 Mitgliedern.
- ² Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- ³ Weiter prüft sie:
- a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

b. den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

⁴ Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.

§ 31 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüromitglieder.

³ Der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Urnenbüropräsident.

⁴ Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat.

§ 32 Baukommission

¹ Die Baukommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates des Ressorts Bau sowie aus 2 weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden. Die Baukommission wird vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates präsiert.

² Die Baukommission wird vom Gemeinderat mit den erforderlichen Entscheidungsbefugnissen für die Erteilung von Baubewilligungen im ordentlichen und vereinfachten Verfahren ausgestattet. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht zu Gestaltungsplänen sowie Quartierschliessungen und gibt ihre Empfehlungen ab. Die Genehmigung von Gestaltungsplänen und sowie die Erteilung von Bewilligungen für Quartierschliessungen (nach Strassengesetz oder im Baubewilligungsverfahren) obliegen dem Gemeinderat.

³ Die Entscheidungsbefugnis für die Erteilung von Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren kann auch einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

⁴ Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.

§ 33 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

§ 34 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 35 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:
Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss § 24 Abs. 1 lit. d liegt

- c. **Sonderkredite:**
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
- 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder
 - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- d. **Zusatzkredite:**
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss § 24 Abs. 1 lit. e fällt.

§ 36 Verfahren beim Voranschlag

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.
- .
- ² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 15. Oktober.
- ³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 37 Verfahren bei der Rechnungsablage

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 29 erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- ² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

- ³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Rain vom 18. Dezember 1990 wird aufgehoben.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.
- c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zu Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom

GEMEINDERAT RAIN

Der Gemeindepräsident:

sign. Peter Brunner

Der Gemeindevizepräsident:

sign. Walter Sidler